

Erstellt: 23.06.2014 Geändert: 22.02.2019 Version: 001	<h1>Datenblatt Photovoltaikanlage</h1>	STADTWERKE FORCHHEIM 
Erstellt: Käppel geändert: Lange		T FB 050 (Einspeiser)

**Datenblatt – Angabe zur installierten Leistung und Umsetzung der technischen
Vorgaben der Photovoltaikanlage nach dem EEG**
(vom Anschlussnehmer auszufüllen)

Anlagenanschrift Vorname, Name _____
 Straße, Hausnummer _____
 PLZ, Ort _____

Anbringungsart in, an oder auf einem Gebäude
 Sonstiges: _____
 Bemerkung: _____

Installierte Leistung P_{inst} (Modulleistung/Generatorleistung P_{Agen}) _____ Kilowatt (kW_p)
 Modulanzahl _____ Hersteller _____ Typ _____, _____ W_p
 Findet ein Eigenverbrauch statt? ja nein
 Wenn ja, besteht Personenidentität zwischen Erzeuger und Letztverbraucher?
 (Bspw. Mietverhältnis -> nein) ja nein
 Voraussichtlicher Eigenverbrauch _____ %

Technische Angaben zur Umsetzung nach § 9 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) für Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt – die übrigen Anlagengrößen sind fest im EEG geregelt:

- ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung oder
- Begrenzung auf 70 Prozent der installierten Leistung am Verknüpfungspunkt mit dem Netz

Für den gegebenen falls vorzeitigen Nachweis der Inbetriebnahme der PV-Anlage bitte den Vordruck „Nachweis Inbetriebnahmezeitpunkt“ (T FB 038 (Einspeiser)) verwenden.

Anlagenbetreiber/-innen von Erneuerbaren Energien-Anlagen (z.B. Photovoltaikanlagen, Mikro-PV-Anlagen, Batteriespeicher, ...) sind nach dem EEG verpflichtet, der **Bundesnetzagentur (BNetzA)** Standort, Inbetriebnahme u. Leistung der Anlagen zu melden. Solange Anlagenbetreiber/-innen die Daten nicht übermittelt haben, verringert sich der Vergütungsanspruch nach § 52 EEG 2017 auf null.

Online-Meldeportal – Marktstammdatenregister: www.marktstammdatenregister.de

Die Modulleistung und der Zeitpunkt der Inbetriebnahme oben gemachter Angaben muss mit der Meldung an die BNetzA übereinstimmen. **Die Meldung muss binnen 4 Wochen nach Inbetriebnahme getätigt werden (§6 EEG 2017).**

Änderungen des Eigenversorgungskonzeptes, z. B. die spätere Einbindung eines **Speichers**, hat der Eigenversorger dem Netzbetreiber nach § 70 i. V. m. § 74a EEG2017 mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift des Anschlussnehmers